Die Berliner Boffische Zeitung Nr. 156 vom 6. Juli enthalt folgenden Artikel, den wir, des allgemeinen buchs handlerischen Interesses wegen, nach erfolgter Genehmigung bes Herrn Berfassers, auch im Borsenblatt mittheilen zu muffen glauben.

Heber literarifches Gigenthum.

(Gin Urtheil.)

Sine ira et studio.

In ber Boffischen Zeitung vom 3. d. M. findet fich ein aus "Leipzig" batirter Artikel in Beziehung auf das Berlagsrecht in Deutschland des Momans "der ewige Jude von Eugen Sue in Paris."

Die Sache ift, zunachst fur die Schriftsteller, bann aber auch fur den Buchhandel, viel zu wichtig, als daß man fie nicht einer grundlichen Prufung unterwerfen follte; benn es handelt sich um nichts Geringeres als um die Lebensfragen:

1) Kann ein beutscher Buchhandler von einem franzosisschen Schriftsteller ein Verlagsrecht erwerben, (gleichswiel in welcher Sprache bas Werk geschrieben ist) und wird solches in Deutschland benselben Rechtsschutz genießen, als wenn der Verf. ein Deutscher ware;

2) umgekehrt, kann ein beutscher Autor an einen frangofischen Verleger ein Manuscript mit der Sicherheit verkausen, daß es in Frankreich den gesehlichen Schutz gegen Nchdruck genießt, obgleich der Autor ein Deutscherist.
Eine Beantwortung dieser Fragen kann aber nur gegeben werden, wenn man die Gesetzebungen der beiden Lander, Deutschland (hier speziell Sachsens und Preußens)
und Frankreich, zusammenstellt, weil, namentlich die des
ersteren, den Grundsat der Reciprocität aufstellen.

In Beziehung auf den vorliegenden Fall scheint man nun zwar, so weit die Sache bis jest zur öffentlichen Besprechung gekommen ist, zuzugeben, daß der Leipziger Berleger eine deutsche Ausgabe rechtmäßig besitze, und daß man diese, so wie sie ist, allerdings nicht nachdrucken durfe; so wie es aber geseslich erlaubt sei, mehrere, unter sich verschiedene, Uebersesungen eines ausländischen Werkes zu veranstalten, so könne, wird gemeint, auch aus dem Geses nicht gefolgert werden, daß man den Sue'schen Roman nicht ebenfalls mehrmals ins Deutsche übersesen durfe, so ferne man solschen nur neuerdings aus dem Französischen übertragen lasse. Haben Diesenigen, welche solches behaupten, Recht, so folgt

baraus: daß kein beutscher Buchhandler von einem frangos sifchen Autor ein Werk, am wenigsten wenn es in mehreren lebenden Sprachen zugleich erscheinen soll, mit Rechtsschutz erwerben kann, und umgekehrt kein französischer Verleger von einem beutschen Autor. — Aber ich glaube, sie haben nicht Recht, und meine auch, es ware sehr betrübt, wenn sie recht hatten.

Die Grunde, auf welche ich die Behauptung ftuge, daß sowohl die deutsche als die frangofische Ausgabe des "ewigen Juden von Sue" in Deutschland geseglichen Schutz gegen resp. Nachbruck und weitere Uebersetzungen in die deutsche Sprache genießen muffe, find folgende Gesessstellen:

Preuß. Gefet vom 11. Juni 1837 § 4.: Ueber- febungen find in folgenden Fallen dem Dachdrud gleich ju achten:

a) (gehort nicht hierher.)

b) wenn ber Berfaffer eines Buches folches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen laffen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersehung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ift.

Das Gefet behnt biefen Schut fogar fo weit aus, baß ber Schluß biefes & folgendes bestimmt:

hat der Verfaffer auf dem Titelblatte der erften Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersehung, und in welcher Sprache herausgeben wolle, fo foll diese Uebersehung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

Hiegen, daß, wenn Hr. Sue ein Preuße ware und seinen "ewigen Juden" französisch und deutsch gleichzeitig im Preußischen Staate, oder auch nur Eine Ausgabe unter Anmeldung der andern auf dem Titelblatt, hatte erscheinen lassen, er den vollen Rechtsschutz für beide Ausgaben genießen würde; mit andern Worten, ware das Buch nur französisch erschienen, so dürfte es binnen 2 Jahren Niemand ins Deutsche übersehen lassen und ware es deutsch erschienen, so dürfte es Niemand ins Französische übersehen lassen, nach Ablauf von 2 Jahren aber auch nur dann, wenn der Autor seine Anzeige nicht erfüllt hatte. — Dieser Rechtsschutz würde sich vermöge der Reciprocität gegen Preußen auch auf alle deutsche Bundesstaaten erstrecken.

Das Preußische Befet fagt ferner:

§ 38. Auf die in einem fremden Staate erfchies nenen Werke soll dieses Geset in dem Maaße Unwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in unseren Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.

Unter fremben Staaten barf man aber hier keineswegs die beutich en Bundes staaten verstehen, und es wird jeder, der an der Bearbeitung jenes Gesehes Theil genommen hat, zugeben, daß dieser lette & hauptsächlich in Beziehung auf Frankreich und England und zur Erleichterung einer desfallsigen Bereinbarung mit diesen Ländern aufgenommen worden ist.

^{*)} Diefer Artifel, batirt aus Leipzig vom 29. Juni, melscher, mit geringen ftvliftischen Beranberungen, an ein und bemsfelben Tage (3. Juli) auch in ben beiden andern politischen Berliner Zeitungen abgebruckt ift, lautet:

[&]quot;— Die guten Geschäfte, welche in Uebersetungen ber "Gescheimnisse von Paris" gemacht wurden, haben viele Speculationen auf Sue's neuesten Roman "ber ewige Jude" hervorgerusen. Die hiesige Dandlung Kollmann glaubte sich durch ein, mit dem Berfasser getroffenes Abkommen, durch Deraussgabe einer sogenannten Deutschen Originalausgabe gegen jede Konkurrenz gesichert zu haben. Allein hier erscheinen vier Uebersetungen, und Kollmanns Anträgen auf provisorische Beschlagnahme derselben ist nicht genügt worden. Es bleibt ihm nun zwar noch der ordentliche Rechtsweg offen; allein da unsere Geschgebung für dergleichen Fälle, wie der vorliegende, keine Bestimmung enthält, so steht sehr zu bezweiseln, daß dem Bertriebe von wirklichen Uebersetungen wird entgegen getresten werden können."